

Zu Nr. 211/I K. N. V.

94

## Anfragebeantwortung der Staatssekretäre für Volksernährung und für Finanzen.

Auf die von den Herren Abgeordneten Gutmann, Dr. Gimpl, Hösch und Genossen in der 44. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung am 5. Dezember 1919 eingebauchte und am 14. Dezember v. J. eingelangte Anfrage, betreffend den Zuckerpreis und die Zuckerverteilung an die mit der Zuckerbelieferung im Rückstande befindlichen Gemeinden, beehe ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen folgendes zu erwiedern:

Es kann und soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Zuckerbelieferungen in den einzelnen Ländern und Bezirken und innerhalb der Bezirke in einzelnen Gemeinden im Laufe der letzten Monate des Jahres 1919 ungleichmäßig gewesen sind. Der Grund hierfür erscheint zunächst in der Tatsache gelegen, daß sich die tschecho-slowakische Zuckerkommission ursprünglich die Dispositionen über den gesamten aus der Tschecho-Slowakei zu liefernden Zucker vorbehalten hat, so daß die österreichische Zuckerstelle ebenso wie das Staatsamt für Volksernährung auf die Anlieferung des Zuckers keinerlei Einfluß zu nehmen in der Lage war. Die Folge hiervom war, daß jene Konsumgebiete, die an Zuckeraufbauten geschlossen waren, die über eine genügende Anzahl von Waggons verfügten, verhältnismäßig ausreichender beliefert werden konnten als jene Gebiete, die an weniger leistungsfähige Fabriken angewiesen waren. Erst als zwischen der Zuckerkommission in Prag und der österreichischen Zuckerstelle ein Übereinkommen zustande gekommen war, das es der letzteren ermöglichte, über den aus der Tschecho-Slowakei zu importierenden Zucker selbst zu disponieren, konnte die österreichische Zuckerstelle auf eine gleichmäßige Belieferung der Länder, Bezirke und Gemeinden plausibel Einfluß nehmen. Wie schwierig sich die der Zuckerstelle hieraus erwachsende Aufgabe gestaltete, geht schon daraus hervor, daß im Dezember 1919, also  $2\frac{1}{2}$  Monate

nach Ablauf des Lieferungstermines aus den Lieferungen noch 3800 Waggons Zucker rückständig waren. Da alle Zuckersendungen noch am Tage ihres Einlangens an der Grenze disponiert werden mußten, Reserven daher nicht angehäuft werden konnten, war zunächst ein Ausgleich durch Heranziehung derartiger Reserven unmöglich. Es mußte daher in erster Linie das Bestreben der österreichischen Zuckerstelle sein, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere aber durch Bestellung der erforderlichen Transportgelegenheiten auf eine tuulichste Erhöhung der Anlieferung von Zucker aus der Tschecho-Slowakei hinzuwirken. Die in dieser Richtung von der Zuckerstelle aufgewandten Bemühungen, die seitens der Regierung stets die nachdrücklichste Unterstützung fanden, stießen jedoch schon in den Herbstmonaten des vergangenen Jahres infolge des Waggonmangels auf fast unüberwindliche Hindernisse, die trotz aller Anstrengungen des Staatsamtes für Verkehrswesen nicht behoben werden konnten und sich im Laufe der letzten Monate des Jahres 1919 durch die Kohlenkalamität noch verstärkten.

Inzwischen hatte die österreichische Krone durch das steigende Disagio gegenüber der tschechoslowakischen Krone einen derartigen niedrigen Stand erreicht, daß der Einkauf des Zuckers in den tschechoslowakischen Fabriken bei Beibehaltung der mit Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 361, festgesetzten Zuckerpreise nur unter außerordentlichen Verlusten durchgeführt werden konnte. Dadurch, daß der Zucker seit Juli 1919 ohne Rücksicht auf die durch die Kursdifferenz erhöhten Einkaufspreise, jeweils zu den gleichen Verkaufspreisen abgegeben wurde, sind dem Staatschaz Verluste von circa 30 Millionen Kronen erwachsen. Zur Deckung der fortwährend steigenden Gestehungskosten des Zuckers war eine Zuckerpreiserhöhung unabdinglich geworden, die johin auf

Grund Kabinettsbeschlusses mit der Vollzugsanweisung vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 531, zur Durchführung gelangte.

Noch vor Kundmachung dieser Vollzugsanweisung erhielt die Zuckerstelle seitens der Regierung den Auftrag, mit allen Mitteln zu trachten, im Laufe des Monates November die für die Einlösung der rückständigen monatlichen Zuckerquoten erforderlichen Zuckermengen nach Österreich zu bringen.

Über Vorstellung der Zuckerstelle wurden zur Erreichung dieser Absicht vom Staatsamte für Verkehrsweisen geschlossene Transporte zur Verfügung gestellt. Auch die tschecho-slowakische Regierung hat auf wiederholtes dringendes Ersuchen eine größere Anzahl von Waggons für Zuckertransporte überlassen. Tatsächlich hatte es im Laufe des Monates November den Anschein, als ob wenigstens die Zuckerkarten bis einschließlich des Monates September und zu einem großen Teil auch des Monates Oktober vor dem Inkrafttreten der Preiserhöhung eingelöst werden könnten. Neuerliche Transportschwierigkeiten und die unerlässliche Notwendigkeit, einen Teil der für Zuckertransporte bestimmten Waggons zum Transporte auch von anderen im Augenblicke unentbehrlichen Lebensmitteln heranzuziehen, haben bedauerlicherweise die angestrebte Absicht nicht zur Gänze verwirklichen lassen.

Es konnte leider nicht vermieden werden, daß durch die bereits seit langem notwendig gewordene und immer wieder verschobene Preis erhöhung im Hinblick auf die geschilderten Schwierigkeiten und die hierdurch entstandenen Ungleichmäigkeiten in der Belieferung der verschiedenen Verbrauchergruppen und Konsumgebiete einzelne Teile der Bevölkerung benachteiligt wurden. Um die Härte, die darin liegt, daß in einzelnen Gebieten der rückständige Zucker für den Monat September oder für eine noch weiter zurückliegende Zeit zum teuren Preise bezogen werden müßte, während andere Gebiete den Zucker rechtzeitig, also noch zum billi-

geren Preise erhalten haben, wenigstens einigermaßen zu mildern, hat die Regierung die Verfügung getroffen, daß der für die Monate bis einschließlich September rückständige Haushaltungs zucker den Verbrauchern auch nach dem 1. Dezember 1919 noch zu den alten Preisen zugute kommen soll; wenn etwa in einzelnen Gemeinden Zucker bis einschließlich September bereits zu neuen Preisen ausgegeben sein sollte, so wird auf Einschreiten der in Frage kommenden Gemeinde oder Wirtschaftsämter der Rückratz des Preisunterschiedes an die Verbraucher im Wege der Gemeindeworstellung oder des betreffenden Kleinver schleifkers auf Kosten der Zuckerstelle veranlaßt werden. Eine Verfügung, wonach auch der für Oktober und November ausständige Zucker noch zu den alten Preisen an die Verbraucher abzugeben ist, kann aus zwingenden staatsfinanziellen Gründen nicht getroffen werden.

Keinesfalls erscheint die Annahme berechtigt oder irgendwie begründet, als ob mit der Belieferung bis zur Erhöhung der Zuckerprixe zugewartet worden wäre. Aus der vorstehenden Darstellung geht gerade im Gegenteil hervor, daß die berufenen amtlichen Stellen alle Bemühungen aufgewendet haben, um die Auslieferung der rückständigen Zuckermengen noch vor der Preiserhöhung möglichst zu beschleunigen und die unvermeidlichen Ungleichmäigkeiten durch entsprechende Verfügungen zu mildern. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen und bei unserer Abhängigkeit von außen ist eine völlig befriedigende Gestaltung leider nicht möglich.

Es darf auch hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß bisher trotz aller Schwierigkeiten die rückständigen Zuckerquoten auf die Karten früherer Monate nachgeliefert wurden, während bei anderen rationierten Lebensmitteln, wie Mehl, Fett u. dgl. eine nachträgliche Einlösung der Karten nicht erfolgt.

Wien, 13. Jänner 1920.